

ÖSTERREICH: VERBUND, UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN

Wolfgang Hamedinger

10 Jahre Verbundorganisation neu

Verbundfamilie, Verbundarbeit, Kooperation

Mit dem seit Anfang 2002 geltenden Ausgliederungsgesetz und den darauf basierenden Vereinbarungen wurde die heute noch geltende Verbundorganisation geschaffen. Neben einer kurzen Vorstellung zu Willensbildung und Ablauf in unterschiedlichen Bereichen wird an Hand dieser Abläufe auch ein wenig über Gründe für Erfolge spekuliert.

Verbundorganisation: Rechtliche Grundlagen

Durch das am 1. Jänner 2002 in Kraft getretene „Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wurde vor 10 Jahren ein verbindlicher Rahmen für die damals bereits tätige Verbundzentrale und den gesamten Bibliothekenverbund geschaffen. Seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 im Jahr 2004 ist diese Regelung der einzige verbindliche rechtliche Anker des Österreichischen Bibliothekenverbundes geworden. Sie regelt unter anderem die Befugnisse und Aufgaben im Unternehmensgegenstand der OBVSG, der insbesondere auch die „Setzung geeigneter Schritte zur Ausweitung des Bibliothekenverbundes“ enthält. Weiters findet sich die Anordnung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem BMWF nach Anhörung der betroffenen Bibliotheken, die Höhe des Jahreszuschusses des Bundes und die Festlegung, für welche Bibliotheken welche Dienstleistungen damit abgedeckt sind. Dieser letzte Punkt nennt die Österreichische Nationalbibliothek, alle bundesstaatlichen Universitätsbibliotheken, den Verbund für Bildung und Kultur, das Österreichische Archäologische Institut und die Österreichische Akademie der Wissenschaften. Wichtig war dem Gesetzgeber auch, dass die OBVSG den Wettbewerb mit Konkurrenten nicht mit Hilfe der Bundesmittel verfälscht, und somit finden sich auch eine Kostendeckungsverpflichtung für vom Jahreszuschuss nicht abgedeckte Leistungen und das Verbot der Quersubventionierung anderer Dienstleistungen aus dem Jahreszuschuss. Schlussendlich heißt es in § 5 Abs. 1: „Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere jenen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, zu führen“ – auch wenn das eher die kameralistischen Grundsätze sind.

Die erwähnte Leistungsvereinbarung wurde am 15. März 2005 nach Anhörung der im Gesetz benannten Bibliotheken zwischen dem damaligen BMBWK und der OBVSG abgeschlossen. Sie legt die Details der für den Jahreszuschuss zu erbringenden Leistungen fest, wobei sich Inhalt und Umfang grundsätzlich an dem zum 1. Jänner 2003 gegebenen Stand orientieren.

Insbesondere regelt sie für die im Gesetz genannten Bibliotheken (ergänzt um die Bibliotheken der medizinischen Universitäten):

- eine allgemeine Betriebspflicht
- den Betrieb der Verbundzentrale mit den zentralen Verbunddatenbanken für alle österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken
- die Bereitstellung zentraler Verbunddienstleistungen
- den Betrieb des Lokalsystems des Verbundes für Bildung und Kultur (VBK)
- das Berichtswesen
- grundsätzliche Rahmenbedingungen zur Systemverfügbarkeit sowie
- Support, Behebungs- und Reaktionszeiten

Die Leistungsvereinbarung enthält als angeschlossene Organisationsvorschrift die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).

Mit dem Kunstgriff der AGB wurde ein einheitliches Organisationsmodell ermöglicht. Die Verbundteilnehmer „ex lege“ sind explizit im Errichtungsgesetz erwähnt, ihr dadurch abgedeckter Versorgungsumfang ist in der Leistungsvereinbarung spezifiziert, und die AGB werden über den Weg der Leistungsvereinbarung angewendet. Auch diese Verbundteilnehmer unterliegen bei Inanspruchnahme von nicht vom Bund finanzierten Leistungen einer kostendeckenden Entgeltforderung seitens der OBVSG; explizit hervorzuheben ist, dass auch für die Universitätsbibliotheken keine Pflicht zur Verbundteilnahme mehr besteht. Bei von der OBVSG über Einzelvertrag in den Verbund aufgenommene Einrichtungen sind die Kernprinzipien der Leistungsvereinbarung im Teilnahmevertrag enthalten und die AGB gleichrangiger Teil dieses Vertrags. Solche Teilnehmer unterliegen durchgängig dem Kostendeckungsprinzip. Durch diese Konstruktion bilden die Bestimmungen der AGB den praktischen Kern der organisatorischen Abläufe im Österreichischen Bibliothekenverbund.

„Verbundfamilie“

Die Entwicklung (und Attraktivität) des österreichischen Bibliothekenverbundes unter stabilen organisatorischen Bedingungen erschließt sich ohne zusätzliche Erläuterungen aus den tabellarischen Aufstellungen der Teilnehmerzahlen und Typverteilung für die letzten 10 Jahre¹.

¹ Besonders hervorzuheben ist, dass einzelne Teilnehmer bisher nur aus dem Verbund ausgeschieden sind, wenn die Bibliothek aufgelöst wurde.

mit Ende	Teilnehmer	repräsentierte Einzelinstitutionen
1999	22	22
2000	24	27
2001	32	47
2002	40	57
2003	43	60
2004	44	61
2005	49	68
2006	52	71
2007	56	76
2008	60	80
2009	62	82
2010	65	86
2011	66	87

Tabelle 1: Entwicklung der Teilnehmerzahlen

	1999-12-31	2011-12-31
Österreichische Nationalbibliothek	1	1
Universitäten	19	24
Landesbibliotheken		3
Pädagogische Hochschulen		3
Fachhochschulen		12
Verwaltungs- und Amtsbibliotheken (inkl. AKW)		5
Sonstige wissenschaftliche Bibliotheken (inkl. ÖAW, IMP)	2	18

Tabelle 2: Verteilung nach Bibliothekstypen

Verbundorganisation: AGB

Die AGB stellen den organisatorischen Rahmen der Zusammenarbeit im Gesamtverbund dar. Sie umfassen folgende Kapitel, wobei einzelne Kernpunkte erläutert sind:

- Definition „Verbundteilnehmer“
- Teilnehmerwerbung; Strategische Ziele; Leistungsbericht
- Die Verbundzentrale
 - Die OBVSG als Verbundzentrale hat gegenüber den Teilnehmern verschiedene Informationspflichten bei bestimmten Veränderungen, besonders hervorzuheben ist das Anhörungsrecht der bestehenden Teilnehmer vor der Aufnahme neuer Teilnehmer.
- Die Bedarfserhebung
 - Diese erfolgt durch Befragung einzelner oder mehrerer Verbundteilnehmer und in Vollversammlungen.
 - Regelungen zum Stimmgewicht: Berechnungsgrundlage ist die Gesamtzahl der über Exemplardaten im zentralen System genutzten Titelsätze auf Ebene der einzelnen ADM – jeder Teilnehmer hat daher zumindest eine und höchstens fünf Stimmen.
- Die Vollversammlung
 - Teilnehmer
 - Verfahrensvorschriften
 - Beschlusserfordernisse
 - Regelung von Umlaufbeschlüssen
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - Rede- und Antragsrecht der OBVSG
 - Vetorecht der OBVSG bei gegen gesetzlichen Auftrag oder geschäftliche Möglichkeiten verstoßenden Beschlüssen
- Die Zentrale Redaktion des Österreichischen Bibliothekenverbundes
- Der Fachbeirat der lokalen Bibliothekssystem

Diese Konstruktion hat sich in der allgemeinen Verbundarbeit als tauglich erwiesen. Sie garantiert die Partizipation und Meinungsgewichtung nach Organisationsgröße, verpflichtet die Verbundzentrale zur Abstimmung aller Initiativen im Rahmen der allgemeinen Verbundgeschäfte, gibt ihr aber auch die Möglichkeit undurchführbare oder finanziell bedenkliche Beschlüsse zu beanspruchen.

Verbundarbeit

Die institutionalisierte Verbundarbeit läuft neben den dauerhaft angelegten Gremien Zentrale Redaktion und Beirat der lokalen Bibliothekssysteme zum größten Teil in den von der Vollversammlung eingesetzten Arbeitsgruppen. Im Lauf der Zeit wurden folgende Arbeitsgruppen eingesetzt, worin sich auch die besonderen Bedürfnisse widerspiegeln:

- AG Strategische Planung (eingesetzt nach Inkrafttreten der AGB,

- unbefristet eingerichtet)
- AG Nachweis von digitalen Volltexten (abgeschlossen)
- AG Konsortiales Electronic-Resource-Managementsystem (abgeschlossen)
- AG Tool für die Verwaltung digitaler Objekte (abgeschlossen)
- AG eDOC-Erweiterung bzw. AG Primo-Implementierung (abgeschlossen)
- AG Fernleihe
- AG Bibliotheksstatistik (unbefristet eingerichtet)
- AG Aleph-Ablöse
- AG Expertengruppe RDA

Resümee und Thesen

Vorausschickend lässt sich feststellen, dass sich die organisatorische Konstruktion ausreichend bewährt hat, um in etwas abgewandelter Form auch auf assoziierte Kooperationsunternehmungen wie die zentrale Primo-Instanz übertragen zu werden. Sie wird daher auch die Grundlage für alle künftigen Herausforderungen und nötigen Reorganisationen darstellen.

Die eingerichteten Arbeitsgruppen kommen zu guten bis hervorragenden Ergebnissen, wenn die Mitglieder ausreichende Ressourcen einbringen können, stehen aber bald in der Kritik, wenn das nicht so ist. Die notwendige Unterstützung kann nicht immer aufgebracht werden, da der Pool an Expertinnen und Experten immer kleiner ist als die Erfordernisse und immer wieder dieselben Personen belastet werden.

Die Finanzsituation, an der so vieles hängt, ist im Lauf der Zeit schwieriger geworden. Mit gewissem Bedauern registrieren wir immer wieder das Fehlen einer Fördereinrichtung für Anschubfinanzierungen von Infrastruktur in Österreich, wie es z.B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Deutschland ist. Darüber hinaus ist die Aufbringung zentraler Mittel seit der Universitätsumstrukturierung nahezu unmöglich geworden.

Glücklicherweise funktioniert die Kooperation innerhalb des Verbundes trotzdem oder sogar aus diesen Gründen ziemlich gut. Weder die Teilnehmer noch die Verbundzentrale sind, vorsichtig ausgedrückt, besonders üppig mit Ressourcen ausgestattet, und alle zusammen leben daher permanent das Prinzip Mängelverwaltung. Kooperationswille und -gewohnheit haben sich durch spezifische Voraussetzungen früh entwickelt und unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch die Veränderungen der äußeren Umstände überdauert; selbst wenn in der Familie heftig diskutiert wird, hält man doch zusammen. Trotz beschränkter Mittel ist eine gewisse zentrale Unterstützung bei der Infrastruktur des Gesamtverbundes möglich; so übernimmt die OBVSG die in Summe durchaus beachtlichen Reisekosten für von einzelnen Einrichtungen entsandte Personen und stellt ein Verbund-Wiki und natürlich eine entsprechende Web-Seite bereit.

Bevor sich nun jemand genötigt sieht, aus diesen Positiva den zwingenden Schluss zu ziehen, dass wenige (oder noch weniger) Mittel doch nur von Vor-

teil sind, sollen aber auch noch die realen negativen Auswirkungen fehlender Finanzquellen aufgezeigt werden. Zu knappe Ressourcen führen zu sehr langen Überlegungen und nicht unerheblichen Gefahren einer Nichtumsetzung von als sinnvoll erkannten Projekten. Sie bedingen eine übergenaue Ressourcenplanung, Einschränkung auf das Allernötigste (oft ohne die Möglichkeit der Realisierung weiteren Grenznutzens) und große Anstrengungen bei der Realisierung. Und schlussendlich Ratlosigkeit über die Einrichtung als notwendig erkannter Dienste und daraus resultierende Demotivation.

Der Wunsch für die nächsten 10 Jahre Verbundarbeit ist daher zweifach: Beibehaltung und Weiterentwicklung der hocheffizienten Kooperation derzeitiger Prägung unter möglicher Berücksichtigung individueller Erfordernisse der Einzelteilnehmer; ausreichende Dotierung der als erforderlich gesehenen Lösungen für schon auf der Türschwelle stehende Probleme.

Die Ergebnisse werden großartig sein.